- durch Verwendung von Instrumenten und anderen Verfahren an bestimmten strategischen Stellen, soweit dies die gegenwärtigen oder künftigen technischen Möglichkeiten zulassen, zu gewährleisten
- (b) Um optimale Kosteneffektivität zu gewährleisten, sind beispielsweise die folgenden Mittel einzusetzen:
 - (i) Räumliche Begrenzung als Mittel zur Festlegung von Materialbilanzbereichen für Nachweiszwecke
 - (ii) Statistische Verfahren und Entnahme von Stichproben bei der Auswertung des Kernmaterialflusses und
 - (iii) Konzentration der Nachprüfungsverfahren auf diejenigen Stadien des Kernbrennstoff-Verarbeitung, zyklus, die die Erzeugung, Verwendung oder Lagerung von material zum Inhalt haben, aus dem ohne weiteres Kernwaffen oder andere nukleare Sprengvorrichtungen hergestellt werden könnten, und die Verringerung der Anzahl der Nachprüfungsverfahren für Kernmaterial auf ein Mindestmaß, deres vorausgesetzt, daß die Organisation dadurch nicht bei der Anwendung der Sicherheitskontrolle gemäß diesem Abkommen behindert wird.

DAS MATERIALKONTROLLSYSTEM DER DDR

Artikel 7

- (a) Die Regierung der DDR errichtet und führt ein System zur Nachweisführung und Kontrolle des gesamten Kernmaterials, das gemäß diesem Abkommen der Sicherheitskontrolle unterliegt.
- Die Organisation wendet die Sicherheitskontrolle so an, daß sie in der Lage ist, bei der Feststellung, daß kein Kernmaterial aus friedlichen Anwendungsgebieten für Kernwaffen oder nukleare Sprengvorrichtungen abgezweigt den ist, die Ergebnisse des Systems der DDR nachzuprüfen. Die Nachprüfungstätigkeit die Organisation umfaßt u. a. unabhängige Messungen und Beobachtungen, die von der Organisation gemäß den im Teil II dieses Abkommens niedergelegten Verfahren vorgenommen werden Nachprüfungstätigkeit berücksichtigt ihrer die Organisation in gebührendem Maße die technische Effektivität des Systems der DDR.

BEREITSTELLUNG VON ANGABEN AN DIE ORGANISATION

Artikel 8

- (a) Um die wirksame Durchführung der Sicherheitskontrolle gemäß diesem Abkommen zu gewährleisten, stellt die Regierung der DDR im Einklang mit den im Teil II dieses Abkommens niedergelegten Bestimmungen der Organisation Angaben über Kernmaterial, das gemäß diesem Abkommen der Sicherheitskontrolle unterliegt, sowie über die Merkmale von Anlagen, die für die Kontrolle von derartigem Material von Belang sind, zur Verfügung.
- (b) (i) Die Organisation fordert nur die Mindestmenge an Angaben und Daten an, die mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß diesem Abkommen im Einklang steht.

- (ii) In bezug auf Anlagen wird die Mindestmenge an Angaben bereitgestellt, die für die Kontrolle von Kernmaterial, das gemäß diesem Abkommen der Sicherheitskontrolle unterliegt, notwendig ist.
- (c) Wenn die Regierung der DDR darum ersucht, ist die Organisation bereit, an Ort und Stelle in der DDR Angaben über die Auslegung von Anlagen zu prüfen, die die Regierung der DDR als besonders geheimhaltungswürdig betrachtet. Solche Angaben brauchen der Organisation nicht in Form von Unterlagen übermittelt zu werden, vorausgesetzt, sie bleiben an Ort und Stelle in der DDR zu weiteren Prüfungen durch die Organisation jederzeit verfügbar.

INSPEKTOREN DER ORGANISATION

Artikel 9

- (a) (i) Die Organisation holt die Zustimmung der Regierung der DDR zur Benennung von Inspektoren der Organisation f
 ür die DDR ein.
 - (ii) Wenn die Regierung der DDR entweder bei einem Benennungsvorschlag oder zu irgendeinem Zeitpunkt nach erfolgter Benennung gegen die Benennung Einwände erhebt, dann unterbreitet die Organisation der Regierung der DDR einen oder mehrere Alternativvorschläge.
 - (iii) Wenn infolge der wiederholten Weigerung der Regierung der DDR, der Benennung von Inspektoren der Organisation zuzustimmen, gemäß diesem Abkommen durchzuführende Inspektionen behindert würden, wird eine solche Weigerung vom Rat, dem die Frage vom Generaldirektor der Organisation (im folgenden der "Generaldirektor" genannt) zugeleitet wurde, mit dem Ziel behandelt, geeignete Maßnahmen zu ergreifen.
- (b) Die Regierung der DDR ergreift die notwendigen Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß die Inspektoren der Organisation ihren Aufgaben gemäß diesem Abkommen wirksam nachkommen können.
- (c) Die Besuche und die Tätigkeit der Inspektoren der Organisation sind so zu organisieren, daß
 - (i) die möglichen Ungelegenheiten und Störungen für die DDR und die inspizierten friedlichen nuklearen Tätigkeiten so gering wie möglich gehalten werden und
 - (ii) der Schutz von Industriegeheimnissen und aller anderen vertraulichen Informationen, die den Inspektoren zur Kenntnis gelangen, gewährleistet wird.

PRIVILEGIEN UND IMMUNITÄTEN

Artikel 10

Die Regierung der DDR gewährt der Organisation (einschließlich ihres Eigentums, ihrer Geld- und Vermögenswerte) sowie ihren Inspektoren und anderen Beamten, die im Rahmen dieses Abkommens Aufgaben erfüllen, die gleichen Privilegien und Immunitäten, wie sie in den entsprechenden Bestimmungen des Abkommens über die Privilegien und Immunitäten der Internationalen Atomenergieorganisation niedergelegt sind.